

B E S C H L U S S

Die für 25. April 2012, 10.00 Uhr, VS 283/II, beim Landesgericht Klagenfurt anberaumte allgemeine Prüfungstagsatzung in dieser Insolvenzsache wird abberaumt.

Ein neuer Termin ergeht schriftlich sowie durch Veröffentlichung in der Insolvenzdatei.

B E G R Ü N D U N G

Ein späterer Termin der Prüfungstagsatzung kann in äußerst komplexen Verfahren mit einer besonders hohen Zahl von Forderungsanmeldungen gerechtfertigt sein. Unter den Voraussetzungen des § 134 ZPO iVm § 171 IO kann die Prüfungstagsatzung auf Antrag oder von Amts wegen verlegt werden.

Die Masseverwalterin hat in diesem Konkursverfahren zirka 7.600 (!) Forderungsanmeldungen zu prüfen, wovon mehr als die Hälfte dieser Forderungsanmeldungen per EDV-unterstütztem Forderungsanmeldungssystem von den Genussscheininhabern eingebracht wurden. Die überwiegende Mehrheit der per EDV-unterstütztem

Forderungsanmeldungssystem von den Genussscheininhabern selbst (also ohne Beiziehung eines Rechtsbeistandes) angemeldeten Insolvenzforderungen weisen zum Teil gravierende Mängel auf.

Wie wohl die Masseverwalterin diese Insolvenzgläubiger laufend ersucht, ihre Forderungsanmeldungen zu verbessern und die Gläubiger diesen Verbesserungsaufträgen auch größtenteils nachkommen, nimmt dieses Prozedere weitaus mehr Zeit in Anspruch, als dies ursprünglich erwartet werden konnte. Es bestehen daher noch mehrere 100 Insolvenzforderungen, die schon allein aus formellen Gründen (zum Beispiel fehlende Angabe des Rechtsgrundes) bei der auf den 25. April 2012 anberaumten Prüfungstagsatzung zu bestreiten wären. Des weiteren haben die mit dem VKI bereits im Dezember 2011 vereinbarten Muster- bzw Prüfungsprozesse hinsichtlich der AvW Gruppe AG erst kürzlich begonnen. Die ersten Klagen hat der VKI im März 2012 eingebracht.

Die Urteile in den Musterprozessen sind auch präjudiziell für die Prüfungserklärungen in diesem Konkursverfahren, dies zumindest was jene Zeiträume betrifft, in denen die AvW Invest AG auch noch selbst als Emittentin von Genussscheinen aufgetreten ist.

Aufgrund dieser Umstände wäre die Masseverwalterin daher gezwungen, in der Prüfungstagsatzung am 25. April 2012 sämtliche Forderungen der Genussscheininhaber zu bestreiten. Dies würde wiederum weitere Prüfungsprozesse nach sich ziehen, deren prozesskostenmäßige Auswirkungen das Massevermögen schmälern könnten.

Aus diesen stichhaltigen Gründen war daher über Antrag der Masseverwalterin spruchgemäß zu entscheiden.

Beschluss vom 17. April 2012